

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 8 Abs. 1 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355); §§ 13, 81, 252 ff. AGB.

1. Zur Gewährleistung der exakten Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Produktionsstörungen und Havarien sowie einer wirksamen Kontrolle der zu ihrer Beseitigung festgelegten Maßnahmen.

2. Zur rechtlichen Verantwortung der Leiter für die Förderung des Kampfes der Arbeitskollektive für hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Cottbus vom 1. Juni 1981 - 340 - 213 - 15 (1).

Die Nachkontrolle über das Ergebnis eines Protestes, den der Staatsanwalt wegen schwerwiegender Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums im Zusammenhang mit einem Havariegeschehen beim Direktor des Kombinatbetriebes K. eingelegt hatte, ergab, daß zwingende und zugesicherte Veränderungen nicht konsequent durchgeführt worden sind. In vielen Fällen wurden die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Störungen nicht gewissenhaft aufgeklärt. Ebenso wurde der Feststellung der individuellen arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Durchsetzung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Gemäß § 31 StAG erhob der Staatsanwalt des Bezirks beim Direktor des Betriebes Protest

Aus der Begründung:

Die Sicherung des notwendigen hohen Effektivitäts- und Produktionswachstums schließt die Entwicklung einer solchen Leitungstätigkeit in den Betrieben und Kombinat ein, durch die die konsequente Nutzung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts gewährleistet wird (§ 8 Abs. 1 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 [GBl. I Nr. 38 S. 355]). Diese Voraussetzung, um eine Senkung der Störfaktoren und den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums zu erreichen, nimmt in der Leitungspraxis des Betriebes noch nicht den erforderlichen Platz ein.

Nach wie vor gibt es Gesetzesverletzungen, die Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in der Arbeit tolerieren, den Schutz des sozialistischen Eigentums beeinträchtigen und den Leistungszuwachs im Betriebsergebnis schmälern.

Das beweisen folgende Fakten:

1. Im Jahre 1980 hat es im Betrieb eine Reihe von Störungen gegeben, die als „subjektiv verursacht“ beurteilt worden sind. In allen diesen Fällen hätte die gesetzliche Pflicht darin bestanden, unter Mitwirkung der Werktätigen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und zu beseitigen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden (§§ 252 ff. AGB). Diese Pflicht wurde nicht erfüllt, und es unterblieb entgegen § 81 AGB, den Kampf der Arbeitskollektive für hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit, gegen Störungen und Havarien auf die Schwerpunkte der ideologisch-erzieherischen Arbeit zu lenken. Dazu wurde im einzelnen festgestellt:

Entgegen der Anweisung des Generaldirektors und eigener betrieblicher Festlegungen sind in einer Anzahl von Berichten über Störungen Ursachen und Bedingungen nicht ordnungsgemäß herausgearbeitet worden. Das führte dazu, daß im nachhinein dann zu den bereits bestätigten Störberichten, mit denen die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit gefordert wird, noch einmal die zuständigen Bereichsleiter „ermittelten“ und ihrerseits feststellten, daß die im Bericht ausgewiesenen Arbeitspflichtverletzungen des Werktätigen nicht vorliegen, weil angeblich ganz andere Ursachen und Bedingungen für die Störung und ihre Folgen vorhanden sind. Deshalb wird dann auch von ihnen keine arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit durchgesetzt. Offen bleibt in allen diesen Fällen die Frage, welche Feststellungen für das konkrete Ereignis zutreffen. Offen bleibt auch für den Werktätigen, ob er Arbeitspflichten verletzt hat, wie das anfangs behauptet wurde, oder nicht.

In einigen Störberichten wurde die Durchsetzung der disziplinarischen Verantwortlichkeit gegen den Verursa-

cher gefordert, zur materiellen Verantwortlichkeit jedoch eine gesonderte Prüfung angeregt. Auch das widerspricht den betrieblichen Anweisungen. Es führt zwangsläufig dazu, daß die Bereichsleiter mit der Untersuchung der Störung noch einmal von vorn beginnen müssen und nicht selten dann zu ganz anderen Ergebnissen kommen, als sie von der Störungs-Untersuchungskommission festgestellt wurden. Hierin zeigt sich ebenfalls die mangelhafte Einstellung zur Notwendigkeit einer unverzüglichen Prüfung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Störungen und Havarien. Außerdem werden damit von den verantwortlichen Kadern die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Untersuchungskommission in Frage gestellt.

Eine Zusammenstellung von Störungen im Jahre 1980, die als subjektiv verursacht ausgewiesen wurden, zeigt, daß diese sich vor allem auf zwei Arbeitsbereiche konzentrieren. Daraus hätte sich die Pflicht ergeben, für eine besonders gründliche Erforschung der Ursachen Sorge zu tragen, um diese zu beseitigen und die individuelle arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit durchzusetzen. Das wird jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Während in dem einen Bereich in fast allen Fällen erzieherisch auf den betreffenden Werktätigen eingewirkt wurde, geschah das in dem anderen nur in einigen Fällen, (*wird ausgeführt*)

Obwohl die Arbeitsanweisung eine ordnungsgemäße Berichterstattung zu subjektiv verursachten Störungen, ihrer Auswertung und den ergriffenen Maßnahmen festlegt, halten sich nicht alle Verantwortlichen daran. Die diesbezüglichen Informationen an das übergeordnete Organ wurden vom Justitiar anhand unvollständiger Unterlagen, die er in der Regel nach telefonischen Rückfragen bei den Bereichsleitern ergänzte, vorbereitet. Damit wurde nicht nur die mangelhafte Arbeit der unzureichend berichtenden Leiter verdeckt, sondern eine solche Arbeitsweise mußte zwangsläufig auch zu Fehlern in der Aussage führen. (*wird im einzelnen nachgewiesen*)

- Es gibt keine Stelle im Betrieb, die umfassend zu der Frage aussagefähig ist, welche erzieherischen Reaktionen tatsächlich zu den einzelnen Störungen erfolgten. Daran wird deutlich, daß das Stör- und Havariegeschehen leitungsmäßig nicht die notwendige Rolle gespielt hat. Sonst hätte z. B. auffallen müssen, daß der Gesamtzahl der Störungen, die als subjektiv verursacht beurteilt wurden, nur 4 Anträge auf materielle Verantwortlichkeit gegenüberstehen. Die Tendenz der Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit gegenüber der Einhaltung von Arbeitspflichten kommt auch darin zum Ausdruck, daß die zutreffende Zurückweisung eines dieser Anträge durch die Konfliktkommission — weil bekannt war, daß der Werktätige Sch. nicht die erforderliche Qualifikation für die Bedienung der Anlage hatte — nicht Veranlassung war, zu klären, wer den verantwortungslosen Einsatz des Werktätigen zu vertreten hat, warum nichts unternommen wurde, damit er die fehlende Qualifikation erlangt bzw. weshalb der Austausch dieses Werktätigen unterblieb. Keine dieser Fragen wurde überhaupt gestellt. Es wurden zu einer so entscheidenden Problematik keinerlei Auseinandersetzungen mit den Verantwortlichen geführt.

Diese und andere Pflichtversäumnisse hemmen den Kampf der Arbeitskollektive für hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit, gegen Störungen und Ausfälle. (*Es folgen einzelne Beispiele dafür.*) Dabei ist zu sehen, daß der Betreffende genauso Arbeitspflichten verletzt wie derjenige, der z. B. durch eine Fehlschaltung eine Störung verursacht. Es muß daher zur Konsequenz eines Leiters gehören, die durchgängige Einhaltung der Arbeitspflichten zu sichern und zu zeigen, daß es auf eine gewissenhafte Einhaltung aller Pflichten im Betrieb ankommt.

2. Die getroffenen Feststellungen lassen eine generelle Unterschätzung der Notwendigkeit einer zielgerichteten Arbeit mit dem Recht erkennen. Es werden entgegen § 13 AGB unzureichende Anstrengungen unternommen, damit die leitenden Mitarbeiter die erforderliche Qualifikation zur Verwirklichung des Arbeitsrechts besitzen. Mangelnde Rechtskenntnisse wurden vor allem bei der Durchführung von Disziplinarverfahren und der Antragstellung bei der Konfliktkommission sichtbar. So gibt es eine Reihe von Disziplinarverfahren, in denen eine als „Mißbilligung“ be-